



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.07.2023

### **Verdeckte Ermittlungen gegen die „Letzte Generation“ – Abhören von Kommunikation mit Journalistinnen und Journalisten**

Laut Medienberichterstattung der Süddeutschen Zeitung vom 24. Juni 2023 hörte die Polizei Telefonate von Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ mit Journalistinnen und Journalisten ab, ohne diese Maßnahme einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Sind im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft München gegen die Gruppe der Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ Telefonate mit Journalistinnen und Journalisten oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern (z. B. Europäisches Parlament, Bundestag, Landtage, Senat, Kommunalparlamente) abgehört und aufgezeichnet worden? ..... 3
- 1.2 Wenn ja, welche (bitte einzeln auflisten)? ..... 3
- 1.3 Welche Abwägung erfolgte bei der Abhörung eines Pressetelefons der „Letzten Generation“ im Hinblick auf den § 160a Strafprozessordnung (StPO)? ..... 3
- 2.1 Laut der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung eröffnete der Gerichtsbeschluss zudem die Möglichkeit, dass die Ermittlerinnen und Ermittler „die Standortdaten von Handys ermitteln, die entsprechenden Mailboxen von Aktivisten abhören und deren E-Mails in Echtzeit mitzulesen“ – welche der vorgenannten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wurden eingesetzt? ..... 4
- 2.2 War dabei Kommunikation mit Journalistinnen und Journalisten oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern betroffen? ..... 4
- 2.3 Wenn ja, welche Kommunikationen wurden so überwacht (bitte einzeln auflisten)? ..... 4
- 3.1 In welchem Zeitraum fanden diese verdeckten Ermittlungsmaßnahmen jeweils statt (bitte mit genauem Datum des richterlichen Beschlusses und aufgeschlüsselt nach Maßnahme)? ..... 4
- 3.2 Wurden die Abgehörten nachträglich korrekt informiert (siehe § 101 Abs. 4 Satz 1 StPO)? ..... 5

---

4.	Zu welchem Zeitpunkt wurden der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich und der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann jeweils über die verdeckten Maßnahmen, insbesondere den Umstand, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger von ihnen betroffen sind, informiert? .....	5
5.	Wie beurteilt die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen? .....	6
6.	Weshalb wird beim Ermittlungsverfahren gegen Vertreter der „Letzten Generation“ nicht davon ausgegangen, dass hier eine Ausnahme von der Strafbarkeit gemäß § 129 Abs. 3 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt, da eine Strafbarkeit als kriminelle Vereinigung entfällt, wenn „... die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist ...“? .....	6
7.1	Benötigte die Staatsanwaltschaft mehrere Anläufe beim Amtsgericht München, um entsprechende Beschlüsse zur Durchsuchung und Abhörung zu erhalten? .....	6
7.2	Gab es mithin auch Richterinnen und Richter, die die Maßnahmen nicht als angemessen erachtet haben? .....	6
7.3	Wie wurde bei einem erneuten Anlauf inhaltlich nachgebessert? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz, hinsichtlich Frage 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 24.08.2023

## Vorbemerkung

Die Grundlage dieser Antwort sind Berichte der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET). Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) hat keine originären Kenntnisse zu dem Verfahren.

**1.1 Sind im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft München gegen die Gruppe der Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ Telefonate mit Journalistinnen und Journalisten oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern (z. B. Europäisches Parlament, Bundestag, Landtage, Senat, Kommunalparlamente) abgehört und aufgezeichnet worden?**

**1.2 Wenn ja, welche (bitte einzeln auflisten)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) wurden keine Gespräche von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern erfasst. Im Übrigen ist die laufende Auswertung im Hinblick darauf, welche Gespräche im Einzelnen durch die Maßnahmen betroffen waren, noch nicht abgeschlossen.

**1.3 Welche Abwägung erfolgte bei der Abhörung eines Pressetelefons der „Letzten Generation“ im Hinblick auf den § 160a Strafprozessordnung (StPO)?**

Gemäß Auskunft der ZET wurde im Hinblick auf die Überwachung des auf der Homepage der „Letzten Generation“ als „Pressekontakt“ bezeichneten Festnetztelefons sowohl bei Beantragung des zugrunde liegenden gerichtlichen Beschlusses sowie dessen Verlängerung als auch beim Vollzug der Maßnahme berücksichtigt, dass die Pressefreiheit betroffen ist.

Bei der Abwägung wurde danach der Verfassungsrang der Pressefreiheit gewichtet. Demgegenüber sei der Tatvorwurf der Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung als Straftat von erheblicher Bedeutung in die Abwägung eingestellt worden. Zudem sei die Bedeutung der Überwachungsmaßnahme als Ermittlungsansatz für die Aufklärung der Struktur der „Letzten Generation“ und der Rolle einzelner Beschuldigter berücksichtigt worden.

Die ZET berichtet darüber hinaus, dass gemäß Vorgaben der ZET Gespräche mit Pressevertretern, sofern sie als solche erkennbar waren, grundsätzlich nicht in der Verfahrensakte verschriftet und als „nicht relevant“ markiert wurden. Nur in einzelnen als relevant eingestuften Fällen erfolgte eine Verschriftlichung. Die Verhältnismäßigkeit wurde nach Mitteilung der ZET laufend überprüft mit der Folge, dass die Über-

wachung des als „Pressekontakt“ bezeichneten Festnetztelefons am 26. April 2023 beendet wurde.

- 2.1 Laut der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung eröffnete der Gerichtsbeschluss zudem die Möglichkeit, dass die Ermittlerinnen und Ermittler „die Standortdaten von Handys ermitteln, die entsprechenden Mailboxen von Aktivisten abhören und deren E-Mails in Echtzeit mitzulesen“ – welche der vorgenannten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wurden eingesetzt?**
- 2.2 War dabei Kommunikation mit Journalistinnen und Journalisten oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern betroffen?**
- 2.3 Wenn ja, welche Kommunikationen wurden so überwacht (bitte einzeln auflisten)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Bericht der ZET wurde von den genannten Ermittlungsmaßnahmen lediglich die Erhebung von Standortdaten der Beschuldigten durchgeführt. Insbesondere wurden im Vorfeld der Durchsuchungen vom 24. Mai 2023 die Standortdaten der Beschuldigten abgeglichen, um festzustellen, ob die Personen voraussichtlich in den Durchsuchungsobjekten angetroffen werden würden. Dabei wurde nach dem Bericht der ZET keinerlei Kommunikation von Journalistinnen und Journalisten oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern erfasst.

- 3.1 In welchem Zeitraum fanden diese verdeckten Ermittlungsmaßnahmen jeweils statt (bitte mit genauem Datum des richterlichen Beschlusses und aufgeschlüsselt nach Maßnahme)?**

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf das auf der Homepage der „Letzten Generation“ als „Pressekontakt“ bezeichnete Festnetztelefon sowie den ebenfalls in der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung erwähnten Mobiltelefonanschluss einer Beschuldigten bezieht.

Die Überwachung des auf der Homepage der „Letzten Generation“ als „Pressekontakt“ bezeichneten Festnetztelefons erfolgte gemäß Bericht der ZET ab dem 7. November 2022 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts München vom 3. November 2022. Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 30. Januar 2023 wurde die Überwachung für weitere drei Monate verlängert. Zum 26. April 2023 wurde die Maßnahme laut Mitteilung der ZET beendet, nachdem auf der Grundlage der bis dahin ermittelten Erkenntnisse die weitere Überwachung nicht mehr verhältnismäßig gewesen wäre.

Die Überwachung des ebenfalls in der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung erwähnten Mobiltelefonanschlusses einer Beschuldigten erfolgte gemäß Bericht der ZET ebenfalls ab dem 7. November 2022 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts München vom 3. November 2022 und wurde ebenfalls mit dem bereits genannten Beschluss des Amtsgerichts München vom 30. Januar 2023 um drei Monate verlängert. Eine zweite Verlängerung der Überwachung dieses Anschlusses um weitere drei Monate wurde mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 21. April 2023 angeordnet. Die Maßnahme wurde laut Mitteilung der ZET am 26. Juni 2023 beendet.

### **3.2 Wurden die Abgehörten nachträglich korrekt informiert (siehe § 101 Abs. 4 Satz 1 StPO)?**

Gemäß Bericht der ZET werden die Beteiligten nach Maßgabe der in § 101 Abs. 4 und 5 Strafprozessordnung (StPO) geregelten Vorgaben nach Abschluss der zur Feststellung der zu benachrichtigenden Personen erforderlichen Auswertungen benachrichtigt. Bezüglich des auf der Homepage der „Letzten Generation“ als „Pressekontakt“ bezeichneten Festnetztelefons ist laut ZET beabsichtigt, schnellstmöglich die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StPO gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der betroffenen Personen mittels eines Einzelanschreibens an die erheblich betroffenen Beteiligten gemäß § 101 Abs. 4 Satz 4 und 5 StPO zu veranlassen.

Zusätzliche Nachforschungen zur Feststellung der Identität der Beteiligten erfolgen dabei nur, soweit die gesetzlichen Vorgaben dies vorsehen.

### **4. Zu welchem Zeitpunkt wurden der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich und der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann jeweils über die verdeckten Maßnahmen, insbesondere den Umstand, dass Berufsheimlichkeitsbeauftragte und Berufsheimlichkeitsbeauftragte von ihnen betroffen sind, informiert?**

Die ZET hat dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) nach Nr. 1 der Bekanntmachung des StMJ vom 7. Dezember 2005 zu Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra; <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV153756/true>) fünf Berichte (vom 15. September 2022, vom 18. November 2022, vom 22. Februar 2023, vom 19. Mai 2023 und vom 30. Mai 2023) zum jeweiligen Sachstand des Ermittlungsverfahrens übersandt (Stand: 21. Juni 2023). Der Bericht vom 18. November 2022 enthielt auch erstmals Informationen zur Durchführung verdeckter Maßnahmen. Die Berichte wurden, wie in derartigen Fällen üblich, jeweils auch der Büroleiterin des Staatsministers der Justiz Georg Eisenreich zugeleitet. Staatsminister Georg Eisenreich wurde von seiner Büroleiterin allgemein darüber informiert, dass die ZET ein Ermittlungsverfahren gegen einzelne Mitglieder der „Letzten Generation“ führt. Zudem wurde er aufgrund des Berichts vom 18. November 2022 auch allgemein darüber informiert, dass verdeckte Maßnahmen geführt werden.

Auf der Grundlage eines zusätzlichen Berichts der ZET vom 26. Juni 2023 wurde Staatsminister Georg Eisenreich am 26. Juni 2023 erstmals darüber informiert, dass einer der überwachten Anschlüsse gemäß Homepage der „Letzten Generation“ als „Pressekontakt“ fungierte und dass auch Journalistinnen und Journalisten unter den Beteiligten an den überwachten Telefonaten waren.

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann wurde im November 2022 mittels „Führungsinformation“ über das unter der Sachleitung der ZET geführte Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamts (BLKA) in Kenntnis gesetzt. Diese „Führungsinformation“ beinhaltete auch die Mitteilung, dass verdeckte Maßnahmen getroffen werden.

Mit „Führungsinformation“ vom 26. Juni 2023 wurde Staatsminister Joachim Herrmann darüber informiert, dass sich unter den überwachten Anschlüssen auch das sog. „Pressetelefon der Letzen Generation“ befand.

**5. Wie beurteilt die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen?**

Die Rechtmäßigkeit der durch die Beschlüsse des Amtsgerichts München angeordneten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie die Art und Weise ihres Vollzuges sind aktuell Gegenstand einer Überprüfung nach § 101 Abs. 7 StPO durch die zuständigen unabhängigen Gerichte (s. Pressemitteilung des Amtsgerichts München vom 13. Juli 2023, abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/presse/2023/22.php>). Für eine Bewertung durch die Staatsregierung ist kein Raum.

**6. Weshalb wird beim Ermittlungsverfahren gegen Vertreter der „Letzten Generation“ nicht davon ausgegangen, dass hier eine Ausnahme von der Strafbarkeit gemäß § 129 Abs. 3 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt, da eine Strafbarkeit als kriminelle Vereinigung entfällt, wenn „... die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist ...“?**

Gemäß Bericht der ZET stelle die Norm des § 129 Abs. 3 Satz 2 StGB eine Ausnahmegvorschrift dar, die verhindern solle, dass bereits eine nur gelegentliche oder eher beiläufige kriminelle Betätigung zur Anwendung des § 129 StGB führt (Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 129 Rn. 71). Eine untergeordnete Bedeutung liege deswegen nicht vor, wenn durch das strafrechtswidrige Verhalten das Erscheinungsbild der Vereinigung aus der Sicht informierter Dritter mitgeprägt wird (BeckOK StGB, 57. Edition, § 129 Rn. 17).

Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse der ZET erfolge die Begehung von Straftaten durch Straßenblockaden, Eindringen auf Flugplätze und Sachbeschädigungen an Kunstwerken und „Luxusgütern“ durch Mitglieder der „Letzten Generation“ weder nur gelegentlich noch beiläufig. Sie stelle vielmehr eine wesentliche und laufend praktizierte Aktionsform der Gruppierung dar. Das in der Öffentlichkeit, d. h. durch informierte Dritte, wahrgenommene Bild der „Letzten Generation“ werde gerade durch solche Aktionen geprägt, durch die gleichzeitig Straftatbestände verwirklicht werden. Die Straftaten seien damit nicht von untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 129 Abs. 3 Satz 2 StGB.

Die Ausnahmegvorschrift stehe daher nach Ansicht der ZET der Bejahung eines Anfangsverdachts wegen Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung im dort gegen einzelne Mitglieder der „Letzten Generation“ geführten Ermittlungsverfahren nicht entgegen.

Diese Ansicht, die im Übrigen auch durch die ergangenen ermittelungsrichterlichen Beschlüsse bestätigt wurde, ist nach Auffassung der zuständigen Fachabteilung des StMJ auf Grundlage der durch die ZET vorgelegten Berichte aufsichtlich nicht zu beanstanden.

**7.1 Benötigte die Staatsanwaltschaft mehrere Anläufe beim Amtsgericht München, um entsprechende Beschlüsse zur Durchsuchung und Abhörung zu erhalten?**

**7.2 Gab es mithin auch Richterinnen und Richter, die die Maßnahmen nicht als angemessen erachtet haben?**

### **7.3 Wie wurde bei einem erneuten Anlauf inhaltlich nachgebessert?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der ZET ist dies nicht der Fall. Danach wurden sämtliche Beschlüsse in dem Ermittlungsverfahren auf jeweiligen Antrag der ZET von einem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München erlassen. Es wurden keine Anträge abgelehnt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.